

Entwurf

Gesetz vom über die Einrichtung von Hinweisgebersystemen für die Meldung von Verstößen gegen bestimmte Rechtsbereiche und den Schutz von Hinweisgebern (EU-Hinweisgebergesetz - EU-HGG)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand
- § 2 Persönlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Voraussetzungen für den Schutz von Hinweisgebern
- § 6 Vertraulichkeit, Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Identität des Hinweisgebers
- § 7 Dokumentation, Aufzeichnung und Aufbewahrung von Hinweisen
- § 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

2 Abschnitt

Internes Hinweisgebersystem

- § 9 Einrichtung interner Hinweisgebersysteme, Informationspflicht
- § 10 Zugang zum internen Hinweisgebersystem
- § 11 Ausgestaltung des internen Hinweisgebersystems
- § 12 Verfahren für interne Meldungen

3. Abschnitt

Externes Hinweisgebersystem

- § 13 Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems, Informationspflicht
- § 14 Zugang zum externen Hinweisgebersystem
- § 15 Ausgestaltung des externen Hinweisgebersystems
- § 16 Verfahren für externe Hinweise und Folgemaßnahmen
- § 17 Berichterstattung, Evaluierung

4. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

- § 18 Strafbestimmungen
- § 19 Umsetzungshinweis
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Sprachliche Gleichbehandlung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Einrichtung von Hinweisgebersystemen im Kompetenzbereich des Landes für Hinweise auf Verstöße gegen die in § 3 definierten Rechtsbereiche sowie der Schutz von Hinweisgebern bei Verstoßmeldungen.

(2) Dieses Gesetz regelt

1. die Einrichtung von Hinweisgebersystemen und das Verfahren für die interne Meldung von Verstößen gegen die in § 3 definierten Rechtsbereiche beim Land Burgenland, bei den Gemeinden, bei den Städten mit eigenem Statut, bei den durch Landesgesetz eingerichteten Gemeindeverbänden, bei den durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpern, bei den sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei juristischen Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird,
2. die Einrichtung eines Hinweisgebersystems und das Verfahren für die externe Meldung von Verstößen gegen die in § 3 definierten Rechtsbereiche in den Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes und
3. den mit Meldungen nach Z 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Schutz der Identität von Hinweisgebern.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Hinweisgeber, die aufgrund einer beruflichen Verbindung zu einem Rechtsträger des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts Informationen über Verstöße in den Rechtsbereichen nach § 3 erlangt haben und diese an ein Hinweisgebersystem nach § 1 Abs. 2 Z 1 oder 2 melden.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hinweisgebung von Verletzungen von Rechtsvorschriften, welche vom Landesgesetzgeber erlassen wurden. Dies gilt insbesondere für die Hinweisgebung von Verletzungen von Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der im Anhang der Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden: Richtlinie), ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019 S. 17, aufgelisteten Rechtsakte der Europäischen Union fallen und folgende Bereiche des Unionsrechts betreffen:

1. öffentliches Auftragswesen,
2. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
3. Produktsicherheit und Produktkonformität,
4. Verkehrssicherheit,
5. Umweltschutz,
6. Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
7. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
8. öffentliche Gesundheit,
9. Verbraucherschutz und
10. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Meldungen von Verstößen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne von Art. 325 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) sowie gemäß den genaueren Definitionen in einschlägigen Unionsmaßnahmen.

(3) Dieses Gesetz gilt weiters für die Meldung von Verstößen gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne des Art. 26 Abs. 2 AEUV, gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen und gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuervorschriften

verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.

(4) Für die im Teil II des Anhangs der Richtlinie aufgelisteten sektorspezifischen Rechtsakte der Europäischen Union gilt dieses Gesetz nur insoweit, als es sich dabei um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt und die betreffende Frage durch diese sektorspezifischen Rechtsakte nicht verbindlich geregelt ist.

(5) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften über den Schutz von Verschlusssachen und über die anwaltliche und ärztliche Verschwiegenheitspflicht nicht berührt. Andere als die in Abs. 1 – 4 genannten Rechtsvorschriften bleiben durch dieses Gesetz unberührt als die in ihnen enthaltenen Bestimmungen für Hinweisgeber günstiger sind.

§ 4

Begriffsbestimmungen

1. „Verstöße“ sind Handlungen oder Unterlassungen, die
 - a) rechtswidrig sind und in den sachlichen Geltungsbereich nach § 3 fallen, oder
 - b) dem Ziel oder Zweck der Vorschriften, die in den sachlichen Geltungsbereich nach § 3 fallen, zuwiderlaufen;
2. „Informationen über Verstöße“ sind Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße, die in der Organisation, in der der Hinweisgeber tätig ist oder war, oder in einer anderen Organisation, mit der der Hinweisgeber aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit in Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße;
3. „Meldung“ ist die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße an ein internes oder externes Hinweisgebersystem gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 oder 2;
4. „Offenlegung“ das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße;
5. „Hinweisgeber“ ist eine natürliche Person, die in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt;
6. „berufliche Verbindung“ bezeichnet eine laufende oder frühere Arbeitstätigkeit im öffentlichen oder im privaten Sektor, durch die Personen unabhängig von der Art der Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangen und bei denen sich diese Personen Repressalien ausgesetzt sehen könnten, wenn sie diese Informationen melden würden;
7. „betroffene Person“ ist eine natürliche oder eine juristische Person, die in der Meldung oder in der Offenlegung als Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat, oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist;
8. „Repressalie“ ist eine direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung in einem beruflichen Kontext, die durch eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst wird, und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann;
9. „Folgemaßnahmen“ sind von der internen oder externen Meldestelle oder der zuständigen Stelle nach § 12 Abs. 1 ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, unter anderem durch interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur (Wieder-)Einziehung von Mitteln oder Abschluss des Verfahrens;
10. „Rückmeldung“ ist die Unterrichtung des Hinweisgebers über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen.

§ 5

Voraussetzungen für den Schutz von Hinweisgebern

(1) Hinweisgeber sind zur Inanspruchnahme der im 2. und 3. Abschnitt dieses Gesetzes festgelegten Verfahren und des damit zusammenhängenden Schutzes berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Hinweisgebung hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass die von ihnen erlangten und gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen und die Verstöße in den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

(2) Die internen Meldestellen und die externe Meldestelle sind nicht zur Entgegennahme anonymer Meldungen und deren Weiterverfolgung im Sinne dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 6

Vertraulichkeit, Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Identität des Hinweisgebers

(1) Die Identität des Hinweisgebers darf anderen Personen als jenen, die mit den Aufgaben der internen bzw. externen Meldestelle betraut sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebers offengelegt werden. Dies gilt auch für Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt ableitbar ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen die Identität des Hinweisgebers und die im Abs. 1 zweiter Satz genannten Informationen dann offengelegt werden, wenn dies im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens im Hinblick auf dessen Verfahrenszweck oder auf die Wahrung der Rechte der von der Meldung betroffenen Person notwendig und im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Hinweisgebers verhältnismäßig ist. In diesem Fall ist der Hinweisgeber von der Offenlegung seiner Identität unter Darlegung der Gründe schriftlich zu verständigen.

§ 7

Dokumentation, Aufzeichnung und Aufbewahrung von Hinweisen

(1) Interne und externe Meldestellen haben alle bei ihnen eingehenden Meldungen unter Bedachtnahme auf das Vertraulichkeitsgebot nach § 6 und den Schutz der Identität der betroffenen Person zu dokumentieren.

(2) Fernmündlich eingehende Meldungen, die mit Zustimmung des Hinweisgebers unter Aufwendung eines technischen Hilfsmittels aufgezeichnet werden, können durch Aufbewahrung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in einem standardisierten und offenen Dateiformat oder durch Verschriftlichung des aufgezeichneten Gesprächs in Form einer vollständigen Niederschrift dokumentiert werden. Wird eine Niederschrift erstellt, so ist dem Hinweisgeber Gelegenheit zu geben, die Niederschrift zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

(3) Fernmündlich eingehende Meldungen, die nicht aufgezeichnet werden, sind durch Erstellung eines Gesprächsprotokolls zu dokumentieren. Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Erfolgt die Meldung höchstpersönlich, so ist das Gespräch mit Zustimmung des Hinweisgebers unter Verwendung eines technischen Hilfsmittels aufzuzeichnen und in der Folge durch Aufbewahrung des aufgezeichneten Gesprächs in einem standardisierten und offenen Dateiformat oder durch Erstellung eines genauen Protokolls über die Zusammenkunft zu dokumentieren; im letztgenannten Fall gilt Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Juristische Personen nach § 9 Abs. 1 und der Burgenländische Antidiskriminierungsbeauftragte (im Folgenden: Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragter) als externe Meldestelle nach § 13 Abs. 1 sind im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1.

(2) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen sowie die um Austausch oder Übermittlung personenbezogener Daten ersuchte Behörden sind ermächtigt, personenbezogene Daten zum Zweck der Besorgung der Aufgaben der internen bzw. externen Meldestelle oder als ersuchte Behörde nach diesem Gesetz zu verarbeiten. Die Verarbeitung muss auf Daten eingeschränkt werden, die zur Feststellung und Ahndung einer Rechtsverletzung benötigt werden und inkludieren folgende Daten

1. von Hinweisgebern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, berufs- und tätigkeitsbezogene Daten;
2. von Personen, die in einer Meldung erwähnt werden: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie berufs- und tätigkeitsbezogene Daten;
3. von den Ansprechpersonen bei den zuständigen Stellen nach § 16 Abs. 5 und 6: Identifikationsdaten sowie Erreichbarkeitsdaten.

(3) Der Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragte als externe Meldestelle darf Daten nach Abs. 2 an die zuständigen Stellen nach § 16 Abs. 5 und 6 zum Zweck der Besorgung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben übermitteln.

(4) Soweit Verantwortliche zusammen ein Hinweisgebersystem betreiben, sind sie gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 DSGVO. Die Verpflichtungen des Verantwortlichen zum Schutz von Hinweisgebern nach diesem Gesetz gelten auch für Auftragsverarbeiter.

(5) Als Identifikationsdaten gelten insbesondere

1. bei natürlichen Personen: Familien- und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften: gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung, die Daten gemäß Z 1 der vertretungsbefugten Organe, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

(6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten, sonstige Adressdaten, Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten wie insbesondere E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer.

(7) Personenbezogene Daten sind von einem Verantwortlichen ab ihrer letztmaligen Verantwortung oder Übermittlung so lange aufzubewahren, als es für die Durchführung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren oder zum Schutz des Hinweisgebers oder von der Hinweisgebung oder Folgemaßnahmenenergreifung betroffener bzw. involvierter Personen erforderlich und verhältnismäßig ist. Nach Entfall der Aufbewahrungspflicht sind personenbezogene Daten zu löschen.

2. Abschnitt

Internes Hinweisgebersystem

§ 9

Einrichtung interner Hinweisgebersysteme, Informationspflicht

(1) Nachstehende juristische Personen sind verpflichtet Kanäle und Verfahren für interne Meldungen einzurichten:

1. das Land Burgenland,
2. Städte mit eigenem Statut und Gemeinden, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben,
3. Gemeindeverbände, die durch Landesgesetz eingerichtet sind und mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigen,
4. durch Landesgesetz eingerichtete Selbstverwaltungskörper mit mindestens 50 Arbeitnehmer,
5. sonstige durch Landesgesetz eingerichtete juristische Personen oder juristische Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird, die mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) Interne Hinweisgebersysteme können gemeinsam von Gemeinden oder von gemeinsamen Behördendiensten betrieben werden, sofern sie von den externen Hinweisgebersystemen getrennt und gegenüber diesen unabhängig sind.

(3) Interne Hinweisgebersysteme sind in einer Form einzurichten und zu betreiben, die Hinweisgeber dazu anregt, Meldungen über Verstöße bevorzugt an die interne Meldestelle anstelle der zuständigen externen Meldestelle zu richten.

(4) Juristische Personen nach Abs. 1 haben Informationen über ihr internes Hinweisgebersystem und dessen Nutzung in einer Form bereitzustellen, die es jenen Personen, die zur Meldung von Informationen über Verstöße über dieses interne Hinweisgebersystem berechtigt sind, ermöglicht, das interne Hinweisgebersystem zweckentsprechend zu nutzen. Weiters haben sie Informationen in zugänglicher und verständlicher Form bereitzustellen.

§ 10

Zugang zum internen Hinweisgebersystem

Eine juristische Person nach § 9 Abs. 1 hat sicherzustellen, dass das von ihr eingerichtete interne Hinweisgebersystem für ihre Dienst- und Arbeitnehmer, zugänglich ist, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße, die in den Anwendungsbereich nach § 3 fallen, erlangt haben.

§ 11

Ausgestaltung des internen Hinweisgebersystems

(1) Juristische Personen nach § 9 Abs. 1 haben - unbeschadet des § 9 Abs. 2 - eine oder mehrere Dienst- oder Arbeitnehmer oder eine Organisationseinheit mit den Aufgaben der internen Meldestelle zu betrauen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen unparteiisch und befugt sind, erforderliche Folgemaßnahmen zu ergreifen.

(2) Juristische Personen nach § 9 Abs. 1 haben die Möglichkeit interne Hinweisgebersysteme durch einen externen Dritten betreiben zu lassen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die interne Meldestelle ist so zu gestalten, einzurichten und zu betreiben, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und anderer Personen, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt und Dienst- oder Arbeitnehmer, die nicht mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut sind, der Zugriff auf Informationen zur Identität des Hinweisgebers und anderer Personen, die in der Meldung erwähnt werden, verwehrt ist.

§ 12

Verfahren für interne Meldungen

(1) Die interne Meldestelle hat Meldungen über Verstöße entgegenzunehmen und zu dokumentieren, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen oder ein für die Ergreifung von Folgemaßnahmen zuständiges Organ zu betrauen und dem Hinweisgeber Rückmeldung zu erstatten.

(2) Es obliegt der internen Meldestelle festzulegen, ob Meldungen von Verstößen sowohl schriftlich als auch mündlich oder nur schriftlich erfolgen können. Eine mündliche Meldung muss fernmündlich oder auf Ersuchen des Hinweisgebers innerhalb von zwei Wochen im Rahmen einer höchstpersönlichen Zusammenkunft möglich sein.

(3) Das Einlangen einer schriftlichen Meldung ist binnen sieben Tagen ab ihrem Einlangen schriftlich zu bestätigen.

(4) Jeder Hinweis ist auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen. Der Hinweisgeber ist erforderlichenfalls um weitere Informationen oder um Präzisierung der Informationen zu ersuchen.

(5) Eine Rückmeldung hat spätestens drei Monate nach dem Einlangen der Meldung zu erfolgen.

3. Abschnitt

Externes Hinweisgebersystem

§ 13

Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems, Informationspflicht

(1) Die Aufgaben der externen Meldestelle für die Meldung von Verstößen gegen die im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 3 erfassten Rechtsbereiche obliegen, soweit es sich um Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes handelt, dem Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragten.

(2) Die externe Meldestelle hat in einem gesonderten und leicht zugänglichen Abschnitt ihrer Website insbesondere folgende Informationen zu veröffentlichen:

1. die Voraussetzungen für den Hinweisgeberschutz nach § 5 und § 6,
2. die Kontaktdaten für die Vornahme von Meldungen, insbesondere die E-Mail-Adresse und Postanschrift und Telefonnummer mit der Angabe, ob Telefongespräche aufgezeichnet werden,
3. die geltenden Verfahrensvorschriften für die Meldung von Verstößen sowie der Zeitrahmen für die Rückmeldung und Art bzw. Inhalt dieser Rückmeldung,
4. die Vorschriften betreffend Vertraulichkeit von Meldungen und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten,
5. die Art der aufgrund von Meldungen zu ergreifenden Folgemaßnahmen,
6. die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Verfahren für den Schutz vor Repressalien,
7. die Verfügbarkeit einer vertraulichen Beratung von Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten,
8. die Voraussetzungen für den Entfall der Haftung wegen Verletzung von Geheimhaltungspflichten.

(3) Auf Ersuchen sind Informationen nach Abs. 2 an interessierte Personen zu übermitteln.

§ 14

Zugang zum externen Hinweisgebersystem

(1) Der Zugang zum externen Hinweisgebersystem ist für alle natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße in Rechtsbereichen nach § 3 erlangt haben sicherzustellen, insbesondere für

1. Dienst- und Arbeitnehmer, ehemalige Dienst- und Arbeitnehmer, soweit sie Informationen über Verstöße im Rahmen ihres beendeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erlangt haben,
2. Selbständige,
3. Anteilseigner und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, sowie Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikantinnen und Praktikanten,
4. Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten,
5. Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.

(2) Eine Meldung von Verstößen an die externe Meldestelle kann unabhängig von einer allfälligen vorherigen Nutzung eines internen Hinweisgebersystems erfolgen.

§ 15

Ausgestaltung des externen Hinweisgebersystems

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der externen Meldestelle für Hinweise nach diesem Gesetz hat sich der Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragte eines Hinweisgebersystems zu bedienen, das so zu gestalten, einzurichten und zu betreiben ist, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der in der Meldung übermittelten Informationen, gewährleistet ist und jenen Bediensteten der externen Meldestelle, die nicht mit den Aufgaben der externen Meldestelle betraut sind, der Zugriff auf diese Informationen verwehrt ist.

(2) Für den Fall, dass bei dem Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragten als externe Meldestelle Meldungen über Verstöße ohne Nutzung des hierfür vorgesehenen externen Hinweisgebersystems einlangen, ist dafür Sorge zu tragen, die Identität des Hinweisgebers und der betroffenen Personen nicht offengelegt wird.

(3) Mit den Aufgaben der externen Meldestelle dürfen nur besonders geschulte Bedienstete betraut werden.

§ 16

Verfahren für externe Hinweise und Folgemaßnahmen

(1) Der Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragte hat Meldungen sowie Informationen über Verstöße entgegenzunehmen und zu dokumentieren, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen bzw. bei der zuständigen Stelle auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen hinzuwirken und dem Hinweisgeber Rückmeldung zu erstatten.

(2) Hinweise sind sorgfältig, vollständig, unparteilich, redlich und vertraulich zu behandeln. Die Meldung von Verstößen muss sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen können. Mündliche Hinweise müssen fernmündlich oder auf Ersuchen des Hinweisgebers innerhalb von zwei Wochen höchstpersönlich gegeben werden können.

(3) Das Einlangen eines Hinweises ist dem Hinweisgeber unverzüglich, jedoch spätestens binnen sieben Tagen ab Einlangen der Meldung, schriftlich zu bestätigen. Hiervon ist abzusehen, sofern sich der Hinweisgeber ausdrücklich gegen eine Bestätigung ausgesprochen hat oder hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass die Bestätigung über das Einlangen der Meldung den Schutz der Identität des Hinweisgebers beeinträchtigen würde.

(4) Hinweise für die eine andere externe Stelle zuständig ist, sind an die zuständige externe Stelle des Bundes oder eines anderen Landes auf sichere Weise weiterzuleiten. Von der Weiterleitung ist der Hinweisgeber zu verständigen.

(5) Jeder Hinweis ist von dem Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragten unverzüglich auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen. Der Hinweisgeber ist erforderlichenfalls um weitere Informationen oder um Präzisierung der Meldung zu ersuchen. Die externe Meldestelle ergreift die erforderlichen Folgemaß-

nahmen oder wirkt auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen bei der zuständigen Stelle hin. Diese Stellen haben die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern und anderen Personen, die in der Meldung erwähnt werden, anzuwenden.

(6) Enthält eine Meldung Informationen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, so dürfen diese nicht für Zwecke benutzt oder offengelegt werden, die über das für ordnungsgemäße Folgemaßnahmen erforderliche Maß hinausgehen.

(7) Eine Rückmeldung ist dem Hinweisgeber spätestens nach drei Monaten, in hinreichend begründeten Fällen spätestens nach sechs Monaten ab Einlangen der Meldung zu übermitteln. Bei Übermittlung der Rückmeldung nach sechs Monaten sind dem Hinweisgeber die Gründe hierfür mitzuteilen.

(8) Der Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragte hat dem Hinweisgeber das Ergebnis des Prüfungsverfahrens der Meldung und die ergriffenen Folgemaßnahmen mitzuteilen, sofern dem nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

(9) Der Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragte hat den Hinweisgeber beim Kontakt mit den für den Schutz vor Repressalien zuständigen Behörden und Gerichten wirksam zu unterstützen.

(10) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat die externe Meldestelle bei ihren Aufgaben im Sinne des Abs. 1 zu unterstützen.

§ 17

Berichterstattung, Evaluierung

(1) Der Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragte hat seine Verfahren zur Behandlung von Meldungen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen und entsprechend den dabei gemachten Erfahrungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer externer Meldestellen anzupassen.

(2) Der Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragte hat bei ihm eingelangte Meldungen in Form anonymisierter und aggregierter Daten statistisch nach folgenden Indikatoren zu erfassen:

1. Zahl der eingelangten Meldungen,
2. Zahl der Untersuchungen und Gerichtsverfahren, die aufgrund dieser Meldungen eingeleitet wurden und deren Ergebnisse,
3. sofern feststellbar, ein geschätzter finanzieller Schaden sowie im Anschluss an Untersuchungen und gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren zu den gemeldeten Rechtsverletzungen (wieder)eingezogene Beträge.

(3) Die Daten sind jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres in einer Jahresübersicht zusammenzuführen und dem zuständigen Bundesministerium zur Erstellung eines gesamtösterreichischen Berichts an die Europäische Kommission spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln.

4. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 18

Strafbestimmungen

Wer

1. eine Meldung von Verstößen behindert oder zu behindern versucht oder den Hinweisgeber durch mutwillige Gerichtsverfahren oder verwaltungsbehördliche Verfahren unter Druck setzt,
2. gegen die Verpflichtungen nach den § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, die Vertraulichkeit der Identität eines Hinweisgebers zu wahren, verstößt,
3. als Dienst- oder Arbeitnehmer einer juristischen Person nach § 9 Abs. 1 wissentlich falsche Informationen über Verstöße an deren interne Meldestelle meldet oder
4. als Meldeberechtigter nach § 14 Abs. 1 wissentlich falsche Informationen über Verstöße an den Bgld. Antidiskriminierungsbeauftragten als externe Meldestelle meldet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Euro, zu bestrafen.

§ 19

Umsetzungshinweis

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019 S. 17, umgesetzt.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 21

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter gleichermaßen. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vorblatt

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305, S. 17 (im Folgenden: Richtlinie). Die Richtlinie zielt darauf ab, Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit auftretende Rechtsverletzungen gegen bestimmte Rechtsbereiche wahrnehmen, zu einer Meldung bzw. Offenlegung dieser Verstöße zu ermutigen. Dazu werden durch dieses Gesetz unter anderem Regelungen für die Einrichtung von Hinweisgebersystemen und Mindeststandards zum Schutz von Hinweisgebern bei einer Meldung bzw. Offenlegung festgelegt.

Die Richtlinie gibt Mindeststandards vor, welche unter anderem die Einrichtung von internen und externen Hinweisgebersysteme, betreffen. Weiters sieht die Richtlinie die Gewährleistung des Schutzes von Hinweisgebern, insbesondere den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen als Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung, vor. Diese Schutzmaßnahmen werden unter anderem im EU-Hinweisgeber Begleitgesetz umgesetzt. Durch die Festlegung von Mindestschutzstandards für Hinweisgeber soll unter anderem eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen erreicht werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (EU-Hinweisgebergesetz - EU-HGG) beinhaltet insbesondere Regelungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von internen und externen Meldekanälen sowie deren Aufgaben, den Zugang zu diesen Meldekanälen sowie das mit den Meldungen einhergehende Verfahren und Bestimmungen betreffend den Schutz der Identität von Hinweisgebern.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die in § 9 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes genannten Rechtsträger sind jedenfalls verpflichtet einen internen Meldekanal einzurichten. Betreffend Gemeinden ist festzuhalten, dass diese, sollten sie weniger als 10.000 Einwohner haben, nicht zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtet sind. Ebenso wenig sind Gemeindeverbände mit weniger als 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer verpflichtet ein internes Hinweisgebersystem einzurichten. Dahingehend sind somit für diese Gemeinden bzw. Gemeindeverbände keine finanziellen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie zu erwarten.

Für jene in § 9 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes genannten Rechtsträger, die verpflichtet sind ein internes Hinweisgebersystem einzurichten, hängen die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen wesentlich von der Art des eingerichteten Meldekanals (zB: webbasiertes Hinweisgebersystem, Emailpostfach oder Online-Anwendung etc.) sowie der Anzahl der zukünftigen einlangenden Meldungen ab. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Wahrnehmung der Aufgaben als interne bzw. externe Meldestelle naturgemäß einen Mehraufwand bedeutet. Da jedoch die Häufigkeit der Inanspruchnahme von internen bzw. externen Hinweisgebersystemen durch Hinweisgeber nicht vorhergesagt werden kann, ist es zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht möglich einen finanziellen Mehraufwand betreffend die potentielle Aufstockung von Personal- und Sachressourcen in genauem Ausmaß zu beziffern.

3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Wenn die in Teil II des Anhangs der Richtlinie angeführten sektorspezifischen Rechtsakte der Union spezifische Regeln über die Meldung von Verstößen enthalten, gelten diese Regeln. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten insoweit, als die betreffende Frage durch diese sektorspezifischen Rechtsakte der Union nicht verbindlich geregelt ist.

4. Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bei einigen Rechtsakten der Europäischen Union bestehen bereits jetzt Vorschriften betreffend den Schutz von hinweisgebenden Personen. Diese speziellen Regelungen sollen durch dieses Gesetz nicht berührt werden, um den höchstmöglichen Schutzstandard für hinweisgebende Personen beizubehalten. Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie verwiesen wird, ist diese im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

5. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

6. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

7. Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

Zuständigkeiten:

Die Umsetzung der Richtlinie hat gemäß der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung je nach Regelungsbereich vom Bund und von den Ländern zu erfolgen. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der Richtlinie ergibt sich insbesondere aus Art. 15 B-VG und umfasst Folgendes:

- Regelungen betreffend die Einrichtung von internen Meldekanälen beim Land Burgenland, bei Städten mit eigenem Statut, bei den Gemeinden, bei den Gemeindeverbänden, bei durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper, bei den sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen oder juristischen Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird,
- Regelungen betreffend die Einrichtung eines externen Meldekanals für die Meldung von Verstößen gegen jene vom sachlichen Geltungsbereich (§ 3) erfassten Bereiche und Vorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen,
- Regelungen betreffend den Schutz des Hinweisgebers vor Repressalien als Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung von Rechtsverletzungen, soweit die jeweils verbotene Repressalie eine Materie betrifft, deren Regelung in die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers fällt (Art. 21 B-VG).

Die Umsetzung der Regelungen betreffend die Einrichtung von Hinweisgebersystemen soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgen. Regelungen zur Festlegung der Schutzstandards für Hinweisgeber sollen im Rahmen eines Begleitgesetzes zum EU-HGG umgesetzt werden.

Hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Einordnung bzw. Abgrenzung zum Bundesgesetzgeber ist je nach Regelungsbereich eine differenzierte Betrachtung notwendig. Für die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich dabei Folgendes:

- Bestimmungen betreffend die Einrichtung von internen Hinweisgebersystemen weisen einen engen Bezug zur Organisation der davon betroffenen Rechtsträger auf. Zur Umsetzung dieser organisatorischen Bestimmungen ist daher der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Organisationskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG zuständig. Diese Bestimmungen betreffen daher jene Rechtsträger deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird. Die Verpflichtung zur Einrichtung von internen Hinweisgebersystemen in Unternehmen (insbesondere auch in ausgegliederten Rechtsträgern des Landes oder der Gemeinden) ist nicht von der Organisationskompetenz des Landes umfasst, sondern fällt in die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.
- Bestimmungen betreffend die Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems sind vom jeweils zuständigen Gesetzgeber umzusetzen, der die Regelungskompetenz jener Materie hat, in deren Bereich ein Verstoß gemeldet wird. Dementsprechend ist die externe Meldestelle für Meldungen über Verstöße betreffend jener Rechtsbereiche zuständig, die kompetenzrechtlich dem Landesgesetzgeber zur Regelung zugewiesen sind.
- Betreffend Bestimmungen zum Schutz für Hinweisgeber (insbesondere zum Schutz von deren Identität gemäß Art. 16 der Richtlinie) werden die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen der Kapitel I-II und Kapitel V dazu im vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt im Zusammenhang mit den genannten Kompetenzbereichen. Weiters sieht die Richtlinie in Kapitel VI (Art. 19 der Richtlinie) ein Benachteiligungs- bzw. Repressalienverbot gegenüber Hinweisgebern als Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung vor. Die Zuständigkeit zur Regelung eines solchen Benachteiligungsverbotes hängt davon ab, ob die jeweilige Benachteiligung eine Materie betrifft, für die das Land zuständig ist. Soweit es sich um dienstrechtliche Bestimmungen handelt, werden diese vom Land im Rahmen seiner Dienstrechtskompetenz gemäß Art. 21 B-VG für Lands- und Gemeindebedienstete im Begleitgesetz zum EU-Hinweisgebergesetz umgesetzt. Regelungen zum Schutz der Hinweisgeber betreffend eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses, die nicht in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen (insb. arbeits- oder zivilrechtliche Regelungen), sind durch den Bundesgesetzgeber umzusetzen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Gegenstand):

Der Zweck dieses Gesetzes ist die Umsetzung jener Inhalte der Richtlinie, die gemäß der innerstaatlichen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen. Diese umfassen die Einrichtung interner Hinweisgebersysteme für die Meldung von betriebsinternen Verstößen (also solche, welche innerhalb des jeweiligen Rechtsträgers stattgefunden haben) gegen bestimmte Rechtsbereiche, die Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems für die Meldung von Verstößen gegen bestimmte Rechtsbereiche und zu dessen Umsetzung ergangene Vorschriften, wobei der Verstoß Vorschriften betreffen muss, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen. Weiters beinhaltet dieses Gesetz Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern insbesondere von deren Identität, die Verstöße im Sinne des EU-Hinweisgebergesetzes melden. Dieser Schutz ist aus kompetenzrechtlichen Gründen auf Repressalien bzw. Benachteiligungen beschränkt, welcher im Zusammenhang mit landesgesetzlich geregelten Materien steht.

Zu § 2 (Persönlicher Geltungsbereich):

Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes ist festzuhalten, dass es aufgrund kompetenzrechtlicher Zuständigkeiten einer unterschiedlichen Regelung bedarf. Der persönliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf Hinweisgeber, die aufgrund einer beruflichen Verbindung zu einem Rechtsträger des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts Informationen über Rechtsverstöße in den Rechtsbereichen nach § 3 dieses Gesetzes erlangt haben und diese an ein internes oder externes Hinweisgebersystem melden.

Der Zugang zu einem internen Hinweisgebersystem ist einem eingeschränkten Personenkreis vorbehalten. In Umsetzung des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie ist die Möglichkeit einer Verstoßmeldung an ein internes Hinweisgebersystem Arbeit- bzw. Dienstnehmerinnen und Arbeit- bzw. Dienstnehmern der jeweiligen juristischen Person vorbehalten. Der Zugang zum externen Hinweisgebersystem steht einem erweiterten Personenkreis offen (vgl. § 14 Abs. 1).

Hinsichtlich der Möglichkeit einer Verstoßmeldung an ein internes Hinweisgebersystem für Hinweisgeber, welche im öffentlichen Sektor tätig sind, ist auf den Begriff des „Öffentlichen Sektors“ im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß Art. 45 AEUV abzustellen. Demnach ist der öffentliche Sektor für Zwecke der Freizügigkeit anhand der Identität des Arbeitgebers zu definieren. Darunter fällt demnach die öffentliche Verwaltung, also alle Behörden eines Mitgliedsstaates, sowie beispielsweise vom Staat selbstständig eingerichtete öffentliche Körperschaften. Folglich sind unter Dienst- bzw. Arbeitnehmerinnen und Dienst- bzw. Arbeitnehmer welche im öffentlichen Sektor tätig sind, all jene Personen zu verstehen, welche direkt im Bereich der öffentlichen Verwaltung - nämlich in funktionaler Hinsicht beispielsweise für eine Behörde tätig sind. Hierbei wird auf eine funktionale Zuordnung der Dienst- bzw. Arbeitnehmerinnen und Dienst- bzw. Arbeitnehmer zur öffentlichen Verwaltung abgestellt. Demnach sind gemäß der Begriffsdefinition des „öffentlichen Sektors“ im Sinne der Arbeitnehmerfreizügigkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche zwar organisatorisch der Verwaltung zuzuordnen wären, jedoch funktional einem anderen Bereich (wie beispielsweise dem gesetzgebenden Bereich) zugeordnet sind, vom persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Zu § 3 (Sachlicher Geltungsbereich):

Mit dieser Bestimmung werden die Artikel 2 und 3 der Richtlinie umgesetzt, indem der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt wird. Eine Meldung über einen Verstoß fällt demnach dann in den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Verstoß unter anderem einen der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 10 des Gesetzes aufgelisteten Unionsrechtsbereiche betrifft und gegen eine landesrechtliche Vorschrift verstoßen wurde. Hier wurde weiters von der Möglichkeit gemäß Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie Gebrauch gemacht, innerhalb der Kompetenzverteilung den sachlichen Anwendungsbereich auszudehnen. Demnach sind Meldungen von Hinweisgebern über einen Verstoß gegen landesrechtliche Vorschriften in einem der in § 3 aufgelisteten Rechtsbereiche möglich. Diese Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches über die im Anhang der Richtlinie aufgezählten Unionsrechtsakte und Bereiche hinausgehend, soll sicherstellen, dass die jeweiligen Adressaten der Richtlinie ohne fundierte Kenntnisse über spezifische Rechtsakte der Europäischen Union eine Meldung in definierten Rechtsbereichen (sämtliche landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des EU-Hinweisgebergesetzes betreffend) abgeben können.

Weiters sind gemäß § 3 Abs. 2 und 3 vom sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union sowie gegen die Binnenmarktvorschriften erfasst.

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie wird durch § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes umgesetzt. Die Bestimmung regelt das Verhältnis von durch dieses Gesetz eingerichteten Hinweisgebersystemen zu anderen landesgesetzlich eingerichteten Hinweisgebersystemen, mit denen die jeweils im Anhang aufgelisteten Rechtsakte der Union umgesetzt werden.

§ 3 Abs. 5 setzt Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie um. Gemäß den Erwägungsgründen 25 bis 27 der Richtlinie sollte sich diese Richtlinie nicht auf den im Unionsrecht vorgesehenen Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandat sowie zwischen Patient/Patientin und Erbringer von Gesundheitsleistungen auswirken. Die anwaltliche sowie ärztliche Verschwiegenheitspflicht bleiben demnach von den Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt. Angehörige anderer Berufe hingegen sollten Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie haben können, wenn sie durch geltende Berufsregeln geschützte Informationen melden, sofern die Meldung dieser Informationen für Zwecke der Aufdeckung eines Verstoßes im Anwendungsbereich dieser Richtlinie notwendig ist.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Mit dieser Bestimmung sollen jene in Art. 5 der Richtlinie enthaltenen und für die Umsetzung der Richtlinie durch den Landesgesetzgeber relevanten Begriffsbestimmungen übernommen werden.

Unter „Verstöße“ im Sinne dieses Gesetzes sind auch Handlungen oder Unterlassungen zu verstehen, die in formaler Hinsicht nicht als rechtswidrig erscheinen, die jedoch mit dem Ziel oder Zweck der einschlägigen Rechtsbereiche unvereinbar sind (vgl. Erwägungsgrund 42 der Richtlinie).

Als „Informationen über Verstöße“ sind auch Meldungen zu charakterisieren, die bereits eingetretene Verstöße zum Inhalt haben oder Verstöße, mit deren Eintreten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist oder Handlungen bzw. Unterlassungen, die der Hinweisgeber aus hinreichendem Grund als Verstöße erachtet sowie Versuche zur Verschleierung von Verstößen. Weiters sollen Hinweisgeber dann schutzwürdig im Sinne dieses Gesetzes sein, wenn sie zwar keine eindeutigen Beweise beibringen, aber begründete Bedenken oder einen begründeten Verdacht äußern (vgl. Erwägungsgrund 43 der Richtlinie).

Als „betroffene Person“ ist beispielsweise auch eine Person zu verstehen, die mit der in der Meldung genannten Person, welche den Verstoß begangen haben soll, beruflich in Verbindung steht (zB: eine Arbeitskollegin oder ein Arbeitskollege).

Eine „Rückmeldung“ im Sinne dieses Gesetzes an den Hinweisgeber trägt wesentlich dazu bei, Vertrauen in die Wirksamkeit des allgemeinen Hinweisgeberschutzes aufzubauen und die Wahrscheinlichkeit weiterer unnötiger Meldungen oder einer Offenlegung zu senken. Der Hinweisgeber sollte in jedem Fall über die Fortschritte und Ergebnisse einer (weiterführenden) Untersuchung informiert werden (vgl. Erwägungsgrund 57 der Richtlinie).

Zu § 5 (Voraussetzungen für den Schutz von Hinweisgebern):

Diese Bestimmung setzt Art. 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie um. Um als Hinweisgeber als schutzwürdig im Sinne dieses Gesetzes zu gelten, muss die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung angesichts der Umstände und verfügbaren Informationen hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass die Informationen über Verstöße wahr sind und in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Diese Anforderungen sollen mutwillig falschen bzw. missbräuchlichen Meldungen vorbeugen, da gewährleistet ist, dass Hinweisgeber keinen Schutz erhalten, sofern sie zum Zeitpunkt der Meldung willentlich und wissentlich falsche Informationen melden. Schutzwürdig sind Hinweisgeber jedoch auch dann, wenn sie begründete Bedenken oder einen begründeten Verdacht eines Verstoßes melden. Aus welchen Gründen der Hinweisgeber Informationen meldet, sollte bei der Entscheidung, ob die Person Schutz erhalten sollte, keine Rolle spielen (vgl. Erwägungsgrund 32 der Richtlinie).

Es ist festzuhalten, dass Hinweisgeber, die eine Meldung über einen Verstoß, welcher in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, an Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Europäischen Union tätigen, unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Schutz im Rahmen dieses Gesetzes haben, wie Personen, die eine Meldung an ein externes Hinweisgebersystem tätigen.

Sofern der Hinweisgeber wissentlich falsche Informationen weitergibt, begeht dieser eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 und ist mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Zu § 6 (Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Schutz der Identität des Hinweisgebers):

Diese Bestimmung setzt insbesondere die Art. 16 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 22 Abs. 2 und 3 der Richtlinie um. Die internen sowie externe Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und anderer in der Meldung erwähnter Personen dauerhaft zu wahren. Ihre Identität darf nur mit Zustimmung des Hinweisgebers oder nach Maßgabe des Abs. 2 anderen Personen bzw. Stellen bekannt gegeben werden. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers ist wesentlich für den Schutz vor möglichen Repressalien.

In bestimmten Fällen kann eine Bekanntgabe der Identität des Hinweisgebers jedoch erforderlich sein. Beispielsweise kann es zur Prüfung oder Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig sein, dass die interne Meldestelle auch andere Stellen mit der Hinweisgebung und Informationen betreffend den Verstoß sowie der Identität des Hinweisgebers befassen muss. Eine Offenlegung der Identität des Hinweisgebers gemäß

Abs. 2 kann auch dann erforderlich sein, wenn der Hinweisgeber in einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren beispielsweise als Zeuge oder Zeugin benötigt wird. Sofern eine Offenlegung der Identität des Hinweisgebers erfolgt, ist dieser vorab unter Darlegung der Gründe schriftlich davon zu verständigen.

Festzuhalten ist, dass die Befugnis der internen Meldestelle zur Offenlegung der Identität gemäß Abs. 2 auch für andere in der Meldung erwähnte Personen gilt. Personen außerhalb der internen Meldestelle, denen die Identität des Hinweisgebers oder einer anderen in der Meldung erwähnten Person offengelegt wurden, sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Zu § 7 (Dokumentation, Aufzeichnung und Aufbewahrung von Hinweisen):

Diese Bestimmung setzt Art. 18 der Richtlinie um. Die Dokumentation und Abrufbarkeit einer Hinweisgebung stellt unter anderem sicher, dass Informationen aus Meldungen bei Durchsetzung von Folgemaßnahmen gegebenenfalls als Beweismittel verwendet werden können. Meldungen können schriftlich, fernmündlich oder auf Ersuchen höchstpersönlich getätigt werden. Fernmündliche Meldungen inkludieren telefonische Meldungen oder Meldungen mittels anderer Art der Sprachübermittlung. Die Art der Dokumentation der Hinweisgebung hängt unter anderem von der Zustimmung des Hinweisgebers ab. Eine Tonaufzeichnung kann nur mit Zustimmung des Hinweisgebers vorgenommen werden.

Zu § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Mit dieser Bestimmung werden die Vorgaben der Richtlinie (vgl. Art. 17) eine gesetzliche Grundlage entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die internen und externen Meldestellen zu schaffen, umgesetzt. Zu den personenbezogenen Daten die gemäß Abs. 2 von juristischen Personen gemäß § 9 Abs. 1 und der externen Meldestelle nach § 13 Abs. 1 zulässigerweise verarbeitet werden dürfen ist anzumerken, dass die Ermächtigung zur Datenverarbeitung insoweit besteht, als dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Zu den berufs- bzw. tätigkeitsbezogenen Daten zählen beispielsweise Daten über die Funktion und den Tätigkeitsbereich.

Gemäß Abs. 4 gelten die Verpflichtungen des Verantwortlichen zum Schutz des Hinweisgebers auch für Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung. Diese wären zB Dritte, welche gemäß § 11 Abs. 2 interne Hinweisgebersysteme einrichten, gestalten und betreiben können.

Gemäß Abs. 7 sind personenbezogene Daten solange aufzubewahren, als diese für die Abwicklung der Hinweisgebung erforderlich sind und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sofort zu löschen. Die Aufbewahrungsdauer ist von der jeweiligen internen bzw. externen Meldestelle festzusetzen und muss verhältnismäßig sein.

Zu § 9 (Einrichtung interner Hinweisgebersysteme, Informationspflicht):

Diese Bestimmung setzt gemäß der innerstaatlichen Kompetenzverteilung die Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs 1 und Art. 9 der Richtlinie um. § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes verpflichtet somit jene juristischen Personen zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt ist oder die auf Basis eines Landesgesetzes eingerichtet sind. Dabei wird von der Möglichkeit gemäß Art. 8 Abs. 9 zweiter Unterabsatz der Richtlinie Gebrauch gemacht, wonach Gemeinden, die weniger als 10 000 Einwohner oder weniger als 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer zählen bzw. sonstige juristische Personen, mit weniger als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer von der Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems ausgenommen sind. Die Ausnahmetatbestände sind alternativ zu sehen, das heißt es reicht aus, wenn einer der Ausnahmetatbestände erfüllt ist (entweder weniger als 10 000 Einwohner oder weniger als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer).

Zu juristischen Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt ist, zählen insbesondere auch Stiftungen und Fonds nach dem Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz.

§ 9 Abs. 3 und 4 setzen Art. 7 Abs. 2 und 3 um. Durch die Bereitstellung von Informationen betreffend die Nutzung eines internen Hinweisgebersystems sollen Personen in ihrer Entscheidungsfindung, ob eine Meldung eines Verstoßes abgegeben werden soll, unterstützen. Es ist wichtig, dass diese Informationen (ob, wann und auf welche Weise eine Meldung erstattet werden kann) in klarer und leicht zugänglicher Form bereitgestellt werden.

Zu § 10 (Zugang zum internen Hinweisgebersystem):

Diese Bestimmung setzt Art. 4 und Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie um. Art. 4 der Richtlinie umschreibt den persönlichen Anwendungsbereich (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 2) des Gesetzes und enthält eine Aufzählung von Personengruppen, die jedenfalls als Hinweisgeber fungieren können und die daher bei Erfüllung der Voraussetzungen als schutzwürdig gelten. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie sieht vor, dass in erster Linie Dienst- und Arbeitnehmerinnen sowie Dienst- und Arbeitnehmer der jeweiligen juristischen Person,

die Möglichkeit haben sollen, eine Meldung vorzunehmen, während bestimmten anderen Personengruppen die Hinweisgebung an ein internes Meldesystem ermöglicht werden kann. Dementsprechend sieht § 10 vor, dass die jeweiligen Dienst- und Arbeitnehmerinnen sowie Dienst- und Arbeitnehmer der juristischen Personen nach § 9 Abs. 1 Zugang zu einem internen Meldesystem haben sollen, um Verstöße die betriebsintern stattgefunden haben zu melden. Sofern es um Dienst- bzw. Arbeitnehmer geht, die im öffentlichen Sektor beschäftigt sind, ist auf die Definition des öffentlichen Sektors im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 45 AEUV abzustellen (vgl. Erläuterungen zu § 2). Alle anderen von Art. 4 der Richtlinie umfassten Personengruppen haben hingegen nur Zugang zum externen Hinweisgebersystem.

Zu § 11 (Ausgestaltung des internen Hinweisgebersystems):

Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 5 sowie Art. 9 Abs. 1 lit. a und c der Richtlinie um.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie können juristische Personen ihren internen Meldekanal auch von Dritten einrichten und betreiben lassen. Wird ein Dritter herangezogen, müssen die Anforderungen an die internen Hinweisgebersysteme eingehalten werden.

Von höchster Bedeutung bei der Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems ist die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden. Dies ist eine zentrale Vorsorgemaßnahme, um den Hinweisgeber vor Repressalien zu schützen. Die zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichteten Personen haben einen oder mehrere Dienst- oder Arbeitnehmerinnen oder Dienst- oder Arbeitnehmer oder eine Organisationseinheit mit den Aufgaben der internen Meldestelle zu betrauen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass nur jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut sind, Zugriff auf die entsprechenden Daten haben.

Zu § 12 (Verfahren für interne Meldungen):

Mit dieser Bestimmung werden Art. 9 Abs. 1 lit. b, d und f der Richtlinie umgesetzt. Die internen Meldestellen sind verpflichtet, Meldungen über Verstöße entgegenzunehmen, zu dokumentieren, entsprechende Folgemaßnahmen sofern erforderlich zu ergreifen und dem Hinweisgeber Rückmeldung zu erstatten. Als Folgemaßnahmen können beispielsweise der Verweis auf andere Kanäle oder Verfahren, der Abschluss des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise oder anderer Gründe, die Einleitung interner Nachforschungen oder beispielsweise die Befassung einer zuständigen Behörde zwecks weiterer Untersuchungen gelten.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des internen Hinweisgebersystems ist festzuhalten, dass Meldungen entweder schriftlich (zB: über eine Emailadresse, einen Briefkasten für Beschwerden oder eine webbasierte Plattform) oder mündlich (jegliche Art der fernmündlichen Übermittlung) oder in beiden Formen möglich sein müssen. Die genaue Ausgestaltung der Meldemodalitäten legt die jeweilige juristische Person selbst fest. Des Weiteren muss eine Meldung durch höchstpersönliche Vorsprache möglich sein.

Gemäß § 12 Abs. 3 ist der Eingang einer Verstoßmeldung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung zu bestätigen. Erfolgt die Dokumentation im Rahmen einer Niederschrift und wird diese innerhalb von sieben Tagen dem Hinweisgeber zur Prüfung übermittelt, so gilt dies als Bestätigung des Einganges der Meldung.

Der Hinweisgeber sollte jedenfalls über die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchung der Verstoßmeldung informiert werden. Weiters kann der Hinweisgeber um zusätzliche Informationen gebeten werden, ohne dass die hinweisgebende Person verpflichtet ist, diese bereitzustellen.

Ein angemessener Zeitrahmen für die Rückmeldung an den Hinweisgeber sollte drei Monate nicht überschreiten.

Zu § 13 (Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems, Informationspflicht):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 13 der Richtlinie umgesetzt. Als zuständige Behörde für das externe Hinweisgebersystem im Sinne der Richtlinie fungiert der Burgenländische Antidiskriminierungsbeauftragte für all jene Angelegenheiten, bei denen es sich um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt. Gemäß den Ausführungen betreffend die Kompetenzverteilung (vgl. I. Allgemeines 2. Zuständigkeiten) ist festzuhalten, dass die externe Meldestelle für all jene Meldungen zuständig ist, die Verstöße gegen die aufgelisteten Rechtsbereiche betreffen und bei denen es sich um Materien/Vorschriften der Landesgesetzgebung handelt. Der Landesgesetzgeber ist nur hinsichtlich dieser landesgesetzlich geregelten Materien befugt, dem Burgenländischen Antidiskriminierungsbeauftragten die Aufgaben der externen Meldestelle zu übertragen und entsprechende Regelungen zu schaffen. Bei Verstößen, die Rechtsvorschriften des Bundes betreffen, auch bei solchen Angelegenheiten, welche in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, ist im Sinne der Kompetenzverteilung eine Zuständigkeit der durch Bundesgesetz eingerichteten externen Meldestelle gegeben.

Abs. 2 enthält die Vorgabe für die externe Meldestelle gewisse Informationen in klarer und leicht zugänglicher Weise für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dies soll es potentiellen Hinweisgebern ermöglichen, eine fundierte Entscheidung über die Abgabe einer etwaigen Meldung treffen zu können.

Zu § 14 (Zugang zum externen Hinweisgebersystem):

§ 14 Abs. 1 Z 1 - 5 bestimmt den Personenkreis, welcher Zugang zum externen Hinweisgebersystem hat, und setzt Art. 4 Abs. 1 - 3 sowie Art. 10 der Richtlinie um. Demnach sollen jene in Art. 4 Abs. 1 bis 3 genannten natürlichen Personen - unabhängig davon, ob sie Unionsbürger oder Drittstaatsangehörige sind - Zugang zum externen Hinweisgebersystem haben, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, die Vorschriften betreffen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

Der Begriff Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schließt auch Beamte, öffentlich Bedienstete und andere Personen, die im öffentlichen Sektor arbeiten ein. Jedenfalls erfasst sind folglich jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im öffentlichen Sektor tätig sind funktional der öffentlichen Verwaltung zuzuordnen sind (vgl. Erwägungen zu § 2). Ebenso können Meldungen abgegeben werden, die Informationen über Verstöße beinhalten, welche im Rahmen eines zwischenzeitlich beendeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses stattgefunden haben. Auch Beamtinnen und Beamte die bereits im Ruhestand sind, fallen unter den zugangsberechtigten Personenkreis zur externen Meldestelle.

Selbstständige im Sinne dieses Gesetzes inkludieren beispielsweise freiberuflich tätige Personen, (Sub)auftragnehmer, Lieferanten oder Personen die Dienstleistungen erbringen.

Abs. 2 sieht entsprechend Art. 10 der Richtlinie vor, dass Meldungen zwar vorrangig über interne Hinweisgebersysteme abgegeben werden sollen, aber es zieht keine Konsequenzen nach sich, sollten Meldungen direkt an das externe Hinweisgebersystem erstattet werden.

Zu § 15 (Ausgestaltung des externen Hinweisgebersystems):

Betreffend die Ausgestaltung des externen Hinweisgebersystems muss die zuständige Behörde angemessene Schutzvorkehrungen für die Bearbeitung von Meldungen und den Schutz der personenbezogenen Daten der in der Meldung genannten Personen treffen. Zudem ist notwendig, dass die für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Mitarbeiter wie auch andere Mitarbeiter der zuständigen Behörde, die das Recht haben, auf von einer Person gemeldeten Informationen zuzugreifen, oder Kenntnis von der Hinweisgebung erlangt haben, bei der Übermittlung von Daten innerhalb und außerhalb der zuständigen Behörde ihre berufliche Schweigepflicht, sowie die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit einhalten (vgl. Erwägungsgründe 76 -77 der Richtlinie).

Abs. 3 sieht vor, dass die für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Mitarbeiter der zuständigen Behörde speziell geschult sein und mit den geltenden Datenschutzvorschriften vertraut sein sollten, damit sie die Meldungen bearbeiten und die Kommunikation mit dem Hinweisgeber sowie geeignete Folgemaßnahmen sicherstellen können (vgl. Erwägungsgrund 74 der Richtlinie).

Zu § 16 (Verfahren für externe Hinweise und Folgemaßnahmen):

Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie sieht gewisse Übermittlungsformen der Meldung an die externen Meldekanäle vor. In Umsetzung der Richtlinie ist das externe Hinweisgebersystem so zu gestalten, dass sowohl eine schriftliche als auch mündliche Meldung möglich sein muss. Die schriftliche Hinweisgebung kann beispielsweise durch Einrichtung eines Beschwerdebriefkastens oder über eine Online-Plattform bzw. auf dem Postweg ermöglicht werden. Dabei sind jedoch die nach diesem Gesetz geltenden Schutzbestimmungen betreffend personenbezogene Daten bzw. die Identität des Hinweisgebers zu beachten. Die mündliche Meldung kann beispielsweise über eine Telefonhotline oder eine andere Art der Sprachübermittlung ermöglicht werden. Des Weiteren ist auf Ersuchen des Hinweisgebers eine Meldung durch persönliche Vorsprache zu ermöglichen.

Abs. 3 setzt Art. 9 Abs. 1 lit. b der Richtlinie um. Demnach ist der Eingang einer Meldung binnen sieben Tagen schriftlich zu bestätigen, es sei denn der Hinweisgeber hat sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen oder der Schutz der Identität des Hinweisgebers wäre durch die Bestätigung der Meldung gefährdet. Erfolgt die Dokumentation einer eingehenden Meldung im Rahmen einer Niederschrift und wird diese dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen zur Prüfung übermittelt, so gilt auch dies als Bestätigung des Eingangs der Meldung im Sinne des § 16 Abs. 3. Im Falle einer höchstpersönlichen Meldung kann die Bestätigung des Eingangs der Meldung auch im Rahmen dieses Gesprächs erfolgen.

Die Umsetzung der Richtlinie in Österreich erfordert aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung die Einrichtung mehrerer externer Meldestellen. Die Zuständigkeit des Burgenländischen Antidiskriminierungsbeauftragten als externe Meldestelle besteht nur hinsichtlich jener Meldungen, die Informationen über Verstöße gegen die in § 3 erfassten Bereiche beinhalten und Angelegenheiten der Landesgesetzgebung

betreffen. Abs. 4 setzt Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie um und sieht demnach vor, dass Meldungen, deren Prüfung nicht in die Zuständigkeit des Burgenländischen Antidiskriminierungsbeauftragten fallen, auf sichere Weise an die zuständige externe Meldestelle des Bundes oder eines anderen Bundeslandes weiterzuleiten sind. Der Hinweisgeber ist von der Weiterleitung in Kenntnis zu setzen.

Die eingegangene Meldung des Hinweisgebers ist auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Der Hinweisgeber kann während der Untersuchung um weitere Informationen bzw. einer Präzisierung/Ergänzung der Meldung ersucht werden, ohne dass jedoch eine Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Informationen seitens des Hinweisgebers besteht (vgl. Erwägungsgrund 57 der Richtlinie). In weiterer Folge ergreift die externe Meldestelle erforderliche Folgemaßnahmen oder wirkt auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen bei anderen Stellen oder Behörden hin. Gegenstand dieser Folgemaßnahmen können unter anderem die Einleitung einer Nachforschung, einer Untersuchung, Strafverfolgungsmaßnahmen oder die Einziehung von Mitteln bzw. sonstige Abhilfemaßnahmen sein (vgl. Erwägungsgrund 65).

Abs. 6 setzt Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie um und sieht vor, dass auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die im Rahmen des Verfahrens bekannt werden, besonders Bedacht zu nehmen ist.

Der Burgenländische Antidiskriminierungsbeauftragte hat spätestens drei Monate nach dem Eingang der Meldung dem Hinweisgeber schriftlich eine Rückmeldung über das Ergebnis der Prüfung der Meldung (zB: den Abschluss des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise oder weil kein Verstoß festgestellt wurde) und die ergriffenen Folgemaßnahmen (zB: Befassung einer anderen Behörde, Einleitung eines Strafverfahrens) zu informieren, sofern dem nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Werden die geplanten Folgemaßnahmen erst noch festgelegt, so ist der Hinweisgeber auch darüber zu informieren und in angemessener Zeit eine weitere Rückmeldung darüber zu geben. Der Zeitrahmen für die Rückmeldung sollte nicht mehr als drei Monate umfassen, könnte jedoch auf sechs Monate ausgedehnt werden, wenn die besonderen Umstände des Falles dies erfordern. Dies wäre beispielsweise denkbar, wenn aufgrund der Art und Komplexität des Gegenstandes der Meldung eine langwierige Untersuchung notwendig wird. In einem solchen Fall (Übermittlung der Rückmeldung nach sechs Monaten) sind die Gründe hierfür dem Hinweisgeber mitzuteilen (vgl. Erwägungsgrund 67 der Richtlinie).

Abs. 9 setzt Art. 20 Abs. 1 lit. b der Richtlinie um. Als unterstützende Maßnahme zum Schutz vor Repressalien ist vorgesehen, dass der Burgenländische Antidiskriminierungsbeauftragte den Hinweisgeber beim Kontakt mit den hierfür zuständigen Behörden und Gerichten unterstützt, indem die externe Meldestelle beispielsweise Beweismittel oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt, mit denen gegenüber anderen Behörden oder vor Gericht bestätigt werden kann, dass eine externe Meldung erfolgt ist (vgl. Erwägungsgrund 90 der Richtlinie).

Zu § 17 (Berichterstattung und Evaluierung):

Diese Bestimmung setzt Art. 14 und Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie um. Demnach sind eine Evaluierungsverpflichtung sowie die Erfassung von Daten zu statistischen Zwecken vorgesehen. Gemäß § 31 Abs. 4 Bgld. ADG hat der Burgenländische Antidiskriminierungsbeauftragte die Landesregierung auf deren Verlangen über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Dieses Unterrichtsrecht ist in solcher Form wahrzunehmen, dass die Vertraulichkeit, Verschwiegenheitspflicht und der Schutz der Identität des Hinweisgebers nicht verletzt werden.

Zu § 18 (Strafbestimmungen):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 23 Abs. 1 lit. a, c und d sowie Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt. Die dort genannten Verhaltensweisen werden zu Verwaltungsübertretungen erklärt und ziehen eine Geldstrafe nach sich.

Zu § 19 (Umsetzungshinweis):

Diese Bestimmung setzt Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie um, indem im Gesetz selbst auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 Bezug genommen wird.

Zu § 20 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu § 21 (Sprachliche Gleichbehandlung):

Diese Bestimmung sieht vor, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit Bezeichnungen für natürliche Personen, die beispielsweise nur in männlicher Form angeführt sind, für alle Geschlechter gleichermaßen gelten.